



Vorschriften zur Bodenerosionsschutz

Informationen für Bewirtschafter

Juni 2018



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service de l'agriculture SAgri
Amt für Landwirtschaft LwA

Direction des institutions, de l'agriculture et des forêts **DIAF**
Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft **ILFD**

Inhaltsverzeichnis

1	Wovon sprechen wir?	3		
2	Neue Erosionsvorschriften seit 2017	3		
2.1	Pflichten des Bewirtschafters	3		
2.2	Aufgaben des Kantons	4		
2.3	Konsequenzen für den Bewirtschafter bei wiederholter Erosion auf dem/den gleichen Grundstück(en)	4		
3	Kontakte	4		
4	Literaturverzeichnis	5		
5	Rechtsgrundlagen	5		

1 Wovon sprechen wir?

Erosion ist ein Phänomen der Bodenabtrag durch die Einwirkung von Wasser und Wind. Dieser Prozess ist einerseits natürlich (Niederschläge, Hochwasser) und wird andererseits durch menschliches Handeln (landwirtschaftliche Praxis, Infrastrukturen) verstärkt. Niederschlag, Bodentyp, Hangneigung, Hanglänge, Fruchtfolge, landwirtschaftliche Praxis und Art der Erosionsschutzmaßnahmen sind Faktoren, die die Erosion beeinflussen. Erosionsschäden sind vielfältig. So kann beispielsweise der Verlust von Humus und Nährstoffen mittel- und langfristig zu landwirtschaftlicher Ertragsminderung führen (weitere Informationen zu Erosion und vorbeugenden Maßnahmen finden Sie auf unserer Website unter http://www.fr.ch/sol/de/pub/landwirtschaftliche_boeden_/erosion.htm).

Erosion ist eine physikalische Belastung der Bodenfruchtbarkeit. Ist die Bodenfruchtbarkeit in bestimmten Gebieten langfristig nicht mehr gewährleistet, so verschärft der Kanton im Einvernehmen mit dem Bund die Vorschriften über physikalische Bodenbelastungen im erforderlichen Mass (Art. 34 Abs. 1 des Umweltschutzgesetzes, nachfolgend USG).

2 Neue Erosionsvorschriften seit 2017

Drei Faktoren können Erosion (eines oder mehrerer Grundstücke) verursachen:

- A. Erosion durch natürliche Ursachen (ab Alarmstufe 4 bei Niederschlägen gemäss MeteoSchweiz unter folgender Adresse : <http://www.meteoschweiz.admin.ch/home.html?tab=alarm>)
- B. Erosion durch Infrastruktur -> Ergreifen von Maßnahmen bei der Infrastruktur
- C. Erosion durch landwirtschaftliche Praxis -> Erstellen eines Plans geeigneter technischer Maßnahmen

Im vorliegenden Dokument beschränken wir uns auf die unter Punkt C genannte Ursache "Erosion durch landwirtschaftliche Praxis".

Ein Bodenverlust wird als Folge landwirtschaftlicher Praxis angesehen, wenn er nicht hauptsächlich auf natürliche Gegebenheiten, Infrastruktur oder eine Kombination dieser beiden Ursachen zurückzuführen ist (Anhang 1 Kap. 5.1.3 der Direktzahlungsverordnung, nachfolgend DZV).

2.1 Pflichten des Bewirtschafters

Jede Person, die den Boden bewirtschaftet, ist verpflichtet, Erosion zu verhindern. Es muss mit einer geeigneten Bewirtschaftungsweise, insbesondere durch eine angepasste Fruchtfolge und Parzellenausrichtung, sowie durch eine erosionshemmende Anbautechnik und Flurgestaltung sichergestellt werden, dass die Bodenfruchtbarkeit nicht durch Erosion langfristig gefährdet wird (Art. 6 Abs. 2 der Verordnung über Belastungen des Bodens, nachfolgend VBBö).

Bei erheblichen Bodenverlusten durch landwirtschaftliche Praxis muss der Bewirtschafter einen vom Amt für Landwirtschaft anerkannten Maßnahmenplan umsetzen.

2.2 Aufgaben des Kantons

Steht fest oder ist zu erwarten, dass in bestimmten Gebieten Belastungen des Bodens die Bodenfruchtbarkeit gefährden, so sorgt der Kanton dort für eine Überwachung der Bodenbelastung. (Art. 4 Abs. 1 VBBo).

Der Kanton führt gezielte Kontrollen nach Niederschlägen in den Erosionsgefährdungsgebieten durch. Diese Kontrollen werden bei den Bewirtschaftern nicht angemeldet. Um zu überprüfen, ob sich Ihre Grundstücke in einem Erosionsgefährdungsgebiet befinden, können Sie die Erosionsrisikokarte des Bundes ERK2 unter folgender Adresse https://map.geo.admin.ch/?initialState=ERK&reset_session&lang=de&topic=blw&bgLayer=ch.swisstopo.pixelkarte-farbe&catalogNodes=901&layers=ch.blw.erosion-mit_bergzonen&layers_opacity=0.75) konsultieren.

Erweist sich die landwirtschaftliche Praxis als Hauptursache bei einem Erosionsereignis, verlangt das Amt für Landwirtschaft vom Bewirtschafter das Erstellen und die Umsetzung eines Maßnahmenplans.

Der Kanton überprüft die Umsetzung der Massnahmenpläne zur Vermeidung von Erosion. Tritt Erosion auf dem gleichen Grundstück erneut auf (Wiederholungsfall), gilt dies als Mangel, falls der Massnahmenplan nicht umgesetzt wurde, resp. nicht vorhanden ist. In solchen Fällen kann der Kanton die Direktzahlungen kürzen (Anhang 1 Kap. 5.1 DZV; Art. 2.2.6 Bst. f Anhang 8 DZV).

2.3 Konsequenzen für den Bewirtschafter bei wiederholter Erosion auf dem/den gleichen Grundstück(en)

Falls die landwirtschaftliche Praxis als Ursache der Erosion feststeht, gibt es zwei Möglichkeiten:

Bei Wiederholung von erosiven Ereignissen auf demselben Grundstück behält sich das Amt für Landwirtschaft das Recht vor, die Direktzahlungen des betroffenen Bewirtschafters (Kürzung bis zu einem Betrag von Fr.1200.-/ha) zu kürzen, falls der Maßnahmenplan nicht eingehalten wurde oder nicht vorhanden ist (Art. 2.2.6 Bst. f Anhang 8 DZV).

Hat der Bewirtschafter seinen Maßnahmenplan korrekt umgesetzt, erfolgt keine Kürzung der Direktzahlungen. Mit anderen Worten, ein vom Kanton genehmigter Maßnahmenplan verhindert eine Kürzung der Direktzahlungen, im Falle wiederholter Erosion. Dies unter der Voraussetzung, dass die Massnahmen korrekt umgesetzt wurden. Der erste Maßnahmenplan, der sich aufgrund der erneuten Erosion als ungenügend erwiesen hat, wird angepasst, um Erosion in Zukunft wirksam zu verhindern.

3 Kontakte

Amt für Landwirtschaft LwA

Sektion Direktzahlungen

Route Jo Siffert 36, 1762 Givisiez

T +41 26 305 23 00

www.fr.ch/sagri, sagri@fr.ch

Grangeneuve, Landwirtschaftliches Institut des Kantons Freiburg LIG

Landwirtschaftliches Beratungszentrum (LBZ)

Route de Grangeneuve 31, 1725 Posieux

T +41 26 305 58 00

www.fr.ch/iag, iag@fr.ch

4 Literaturverzeichnis

BAFU und BLW 2013: Bodenschutz in der Landwirtschaft. Ein Modul der Vollzugshilfe Umweltschutz in der Landwirtschaft. Bundesamt für Umwelt, Bern. Umwelt-Vollzug Nr. 1313: 59 S.

5 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (USG)
- Verordnung vom 23. Oktober 2013 über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (DZV)
- Verordnung vom 1. Juli 1998 über Belastungen des Bodens (VBBo)